

Satzung

zur Durchführung von Bürgerentscheiden

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Northeim in seiner Sitzung am 07.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gliederung des Abstimmungsgebietes

- (1) Abstimmungsgebiet ist der Landkreis Northeim. Es gliedert sich in Abstimmungsbezirke.
- (2) Abstimmungsbezirke sollen die Wahlbezirke in den Gemeinden, die anlässlich der jeweils letzten Kommunalwahl gebildet worden sind, sein. Gleiches gilt für die Abstimmungsräume.

§ 2

Zeitpunkt des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Der Tag wird vom Kreisausschuss bestimmt.
- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids macht die Landrätin oder der Landrat

1. den Tag des Bürgerentscheids,
2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung

öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung kann eine Stellungnahme des zuständigen Kreisorgans enthalten.

§ 3

Abstimmungsleitung

Die Landrätin oder der Landrat leitet die Abstimmung. Sie oder er wird von der Ersten Kreisrätin oder dem Ersten Kreisrat vertreten.

§ 4

Abstimmungsausschuss

- (1) Für das Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsausschuss gebildet. Den Vorsitz führt die Abstimmungsleitung; die Beisitzerinnen und Beisitzern sind die des für die jeweils letzte Kreiswahl gebildeten Kreiswahlausschusses, sofern diese dazu bereit sind und die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Kreiswahlausschuss weiterhin erfüllen. Eine ersatzweise Berufung erfolgt entsprechend den jeweils geltenden kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen.

- (2) Die Abstimmungsleitung macht die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses öffentlich bekannt.
- (3) Im Übrigen gelten die jeweils geltenden Regelungen des Kommunalwahlrechts für die Wahlausschüsse mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 5

Abstimmungsvorstand

- (1) Für jeden Abstimmungsbezirk und für die Briefabstimmung werden Abstimmungsvorstände nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts gebildet. Sie bestehen aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzerinnen und Beisitzern.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts für den Wahlvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend. Anstelle der Gemeindewahlleitung tritt die Abstimmungsleitung.
- (3) Die Gemeinden berufen im Auftrag der Abstimmungsleitung für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand aus dem Kreis der Abstimmungsberechtigten des Abstimmungsgebiets.
- (4) Die Berufung der Briefabstimmungsvorstände erfolgt durch die Abstimmungsleitung.

§ 6

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung entsprechend der kommunalwahlrechtlichen Regelungen.

§ 7

Stimmzettel, Abstimmungsbriefumschläge, Stimmzettelumschläge

Die Stimmzettel, Abstimmungsbriefumschläge und die Stimmzettelumschläge werden vom Landkreis bereitgestellt. Sie enthalten die zu entscheidende Frage und lauten auf „Ja“ und „Nein“.

§ 8

Abstimmungsverzeichnis, Abstimmungsschein und Abstimmungsberechtigte

- (1) Für die Aufstellung, Führung, Auslegung und Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses sind die jeweils geltenden Vorschriften des Kommunalwahlrechts für das Wählerverzeichnis, für den Abstimmungsschein die Vorschriften des Kommunalwahlrechts für den Wahlschein entsprechend anzuwenden.

- (2) Abstimmungsberechtigt ist, wer in das Abstimmungsverzeichnis der jeweiligen Gemeinde eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat. Abstimmungsrechte ohne Abstimmungsschein können nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie geführt werden; Abstimmungsrechte mit Abstimmungsschein können in einem beliebigen Abstimmungsbezirk abstimmen.
- (3) Die Aufgaben nach Absatz 1 werden im Auftrage der Abstimmungsleitung durch die Gemeinden wahrgenommen. An die Stelle des Gemeindewahlausschusses tritt der Abstimmungsausschuss, an die Stelle der Gemeindewahlleitung die Abstimmungsleitung.

§ 9

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses werden die Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, benachrichtigt (Abstimmungsbenachrichtigung). Die Benachrichtigung erfolgt im Auftrag der Abstimmungsleitung durch die Gemeinden.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der Abstimmungsberechtigten;
 2. den Abstimmungsbezirk und den Abstimmungsraum,
 3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
 4. den Text der zu entscheidenden Frage,
 5. die Nummer, unter der die Abstimmungsberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind,
 6. die Aufforderung, die Benachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten,
 7. die Belehrung, dass die Benachrichtigung nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
 8. Hinweise über die Beantragung eines Abstimmungsscheins.

Ein Muster wird von der Abstimmungsleitung zur Verfügung gestellt.

§ 10

Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht die Abstimmungsleitung, unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach § 2 Abs. 3, den Tag des Bürgerentscheids, den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit sowie den Text der zu entscheidenden Frage öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass
 1. sich die Abstimmungsbezirke und die Abstimmungsräume aus der Abstimmungsbenachrichtigung ergeben,

2. der Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten wird,
 3. die Abstimmungsbenachrichtigung mitgebracht werden soll und dass sich die Abstimmenden bei Verlangen des Abstimmungsvorstandes auszuweisen haben,
 4. die Abstimmenden nur eine Stimme haben, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf anderer Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 5. die Abstimmungsberechtigten, die keinen Abstimmungsschein besitzen, ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Abstimmungsraum abgeben können,
 6. die Abstimmungsberechtigten, die einen Abstimmungsschein besitzen, in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes ihre Stimme abgeben können,
 7. in welcher Weise die Briefabstimmung ausgeübt werden kann,
 8. dass die Abstimmung öffentlich ist und jedermann zum Abstimmungsraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist, und
 9. dass nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft wird, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
- (2) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Absatz 1 sowie ein Musterstimmzettel sind vor Beginn der Abstimmung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

§ 11

Abstimmungshandlung und Stimmabgabe

Für die Abstimmungshandlung und Stimmabgabe sind die jeweils geltenden Vorschriften des Kommunalwahlrechts sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Ermittlung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

- (1) Nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand für den Abstimmungsbezirk fest:
 1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
 2. die Zahl der Abstimmenden,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der auf „Ja“ lautenden Stimmen,
 5. die Zahl der auf „Nein“ lautenden Stimmen.

Die Meldung an die Abstimmungsleitung hat über die jeweilige Gemeinde des Abstimmungsvorstandes zu erfolgen.

- (2) Das Briefabstimmungsergebnis wird durch den Landkreis Northeim festgestellt.
- (3) Der Abstimmungsausschuss stellt in gleicher Weise das Abstimmungsergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest.
- (4) Die Abstimmungsleitung gibt das Abstimmungsergebnis öffentlich bekannt.
- (5) Im Übrigen sind die Vorschriften des Kommunalwahlrechts über die Feststellung von Wahlergebnissen entsprechend anzuwenden.

§ 13

Kosten / Kostenerstattung

- (1) Die Erstattung der notwendigen Abstimmungskosten der Gemeinden erfolgt durch den Landkreis Northeim nach § 2 der geltenden Wahlkostenerstattungsverordnung Niedersachsens entsprechend der Kosten für die Kommunalwahl.
- (2) An die Antragstellenden und die diese vertretenden Personen des Bürgerbegehrens erfolgt keine Kostenerstattung.

§ 14

Anwendung des Kommunalwahlrechts

- (1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird, finden für die Durchführung des Bürgerentscheids die jeweils geltenden kommunalwahlrechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme der Vorschriften über das Wahlprüfungsverfahren, entsprechend Anwendung.
- (2) Für Lautsprecher- oder Plakatwerbung gelten die Regelungen, die für die Wahl der kommunalen Vertretungen gelten.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren im Landkreis Northeim vom 17. Juli 1998 außer Kraft.

Northeim, den 07.09.2018

Klinkert-Kittel